Gemeinde Wörthsee

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 24.05.2023	
Beginn:	19:00 Uhr	
Ende öffentlicher Teil	20:00 Uhr	Sitzungsende: 21:10 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses	

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.04.2023
2. Bekanntgabe der am 26.04.2023 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
4. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc.

4.1. Bauantrag: Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 813, 815, 816 und 818, Gemarkung Etterschlag

4.2. Antrag auf Befreiung von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 "Panoramaweg-Maistraße" für das Grundstück Fl.Nr. 477/1, Gemarkung Steinebach, Graf-Toerring-Straße 10 a

4.3. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses , Fl.Nr. 477/1, Gemarkung Steinebach, Graf-Toerring-Straße 10 a

4.4. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses, Haus A, Fl.Nr. 1448/35, Gemarkung Etterschlag, Waldbrunn 13 a

4.5. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses, Haus B, Fl.Nr. 1448/159, Gemarkung Etterschlag, Waldbrunn 13

4.6. Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienhauses (Haus Nord), Fl.Nr. 412/28, Gemarkung Steinebach, Etterschlager Str. 24

4.7. Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienhauses mit integrierter Garage (Haus Süd), Fl.Nr. 412/3, Gemarkung Steinebach, Etterschlager Str. 24

5. Kriterien für die Wohnungsvergabe am "Kirchenwirt"- erneute Behandlung

5.1. Vergaberichtlinien

5.2. Antragsformular

6. Festsetzung der Entschädigung der Wahlvorstände für die Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023/Erfrischungsgeld
7. Kostenbeteiligung der Eltern an den Schülerbeförderungskosten 2023/2024 zur Grundschule Wörthsee
8. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee

9. Information der 1. Bürgermeisterin
10. Information der Referenten
11. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Bürgerfragestunde:

Von den anwesenden Bürgern werden keine Fragen gestellt.

Die Gemeinderat eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.04.2023

Beschluss:

Der Niederschrift wird ohne Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 15 Nein 0**

2. Bekanntgabe der am 26.04.2023 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

- Der Gemeinderat hat der Anschaffung eines neuen Bauhoffahrzeuges zugestimmt.
- Der Gemeinderat hat dem Abschluss von Verträgen für den Betrieb der Strom- und Wärmeversorgung im Areal Kirchenwirt zugestimmt.

3. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

4. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc.

4.1. Bauantrag: Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 813, 815, 816 und 818, Gemarkung Etterschlag

Sachvortrag:

Der Planer erläutert dem Gemeinderat die Planung.

Planungsrechtliche Beurteilung: § 35 BauGB i.V.m. Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, veröffentlicht am 11.01.2023 (Teilprivilegierung entlang der Autobahn). Grundstücksfläche: 65.820 m². Darstellung im Flächennutzungsplan: landwirtschaftliche Fläche, eine Teilfläche ist als Komplexbiotop in ehemaliger Lehmgrube (7933-17.18) ausgewiesen. Da sich die Grundstücke in unmittelbarer Nähe zur Autobahn befinden, besteht eine Baubeschränkungszone.

Die Gemeinde Wörthsee hat beschlossen für eine Energiewende geeignete Maßnahmen zu treffen und sich für den Bau eines Bürgerenergiesolarparks ausgesprochen. Die Errichtung und Durchführung des Solarparks erfolgt durch eine Betreibergesellschaft.

Die Grundstücke werden durch die Gemeinde Wörthsee auf Teilflächen der Fl.Nr. 813, 815, 816 und 818, Gemarkung Etterschlag, zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten zwischen der Gemeinde Wörthsee und der Betreibergesellschaft sind in einem abgeschlossenen Pachtvertrag geregelt. Der Gemeinderat erteilte mit Beschluss vom 30.01.2023 das Einvernehmen zu dem Pachtvertrag.

Errichtet werden in dem Solarpark 392 Tische a 36 Module 425 Wp:

Gesamtleistung	= 5.997,6 kWp
Fläche PV Module	= 27.283 m²
Fläche zwei Trafostationen	= 30 m²
GRZ	= 0,45
Zaunlänge	= 1.080 m (incl. 5 m Tor)
Zaunhöhe	=2 m + Übersteigschutz (Zacken)

Unter den Modulen erfolgt eine Ansaat blütenreiche Wiesenmischung, 2-schürige Mahd oder extensive Beweidung.

An der südlichen Grundstücksgrenze wird eine 2-reihige Strauchpflanzung mit 550 lfm vorgesehen. Pflanzabstand 1,5 m ca. 730 St., Höhe 2-3 m. Die Zufahrt erfolgt über die Ortsverbindungsstraße Etterschlag-Gilching. Der Brandschutz wird derzeit mit Vertretern der örtlichen Feuerwehr abgesprochen. Der Planung ist ein Blendgutachten beigefügt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Dem Bauantrag ist noch ein Antrag auf Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung beigefügt.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 12 Nein 4**

4.2. Antrag auf Befreiung von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 "Panoramaweg-Maistraße" für das Grundstück Fl.Nr. 477/1, Gemarkung Steinebach, Graf-Toerring-Straße 10 a

Sachvortrag:

Für das Grundstück Fl.Nr. 477/1, Gemarkung Steinebach, wurde am 02.05.2018 ein Antrag auf Vorbescheid eingereicht für die Bebauung eines Wohnhauses mit einer 2-geschossigen Wirkung (E + 1). Der Gemeinderat Wörthsee erteilte mit Beschluss vom 11.06.2018 einstimmig das Einvernehmen. Die Genehmigung durch das Landratsamt erfolgte mit Bescheid vom 09.10.2018 (40-V-2018-86-5), zuletzt verlängert bis zum 17.10.2023 (40-VLV-2021-29-5).

Zwischenzeitlich wurde für das Gebiet zwischen Panoramaweg und Maistraße die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der städtebaulichen Ziele ist für den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 77 „Panoramaweg – Maistraße“ eine Veränderungssperre erlassen worden – Geltungsdauer bis zum 03.12.2023.

Das Grundstück der Fl.Nr. 477/1, Gemarkung Steinebach, ist in dem Bebauungsplanentwurf als private Grünfläche festgesetzt. Dem Entwurfsverfasser des Bebauungsplanes Nr. 77 war die Existenz des genehmigten Vorbescheids nicht bekannt. Die Grundstückseigentümer beantragen für einen baldigen Baubeginn und Bauabsicht für dringend benötigte familiäre Nutzung eine Ausnahme von der Veränderungssperre.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt für das Grundstück der Fl.Nr. 477/1, Gemarkung Steinebach, eine Befreiung von der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 77 „Panoramaweg – Maistraße“. Der Bebauungsplan-Entwurf ist für das gegenständliche Grundstück dem genehmigten Antrag auf Vorbescheid anzupassen.

Abstimmungsergebnis: **Ja 16 Nein 0**

4.3. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses , Fl.Nr. 477/1, Gemarkung Steinebach, Graf-Toerring-Straße 10 a

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Zulässigkeit:

- genehmigter Antrag auf Vorbescheid (Bescheid V-2018-86-5 vom 09.10.2018, verlängert bis zum 17.10.2023 (40-VLV-2021-29-5) i.V.m. § 34 BauGB.
- Befreiung von der Veränderungssperre

Grundstücksgröße: 591 m², Darstellung im Flächennutzungsplan: Reines Wohngebiet.

Beantragt wird der Neubau eines Einfamilienhauses: E + I, Zwei Vollgeschosse, traufseitige Wandhöhe 5,70 m, Firsthöhe 7,18 m, Grundfläche 108,00 m². Es werden zwei offene Stellplätze nachgewiesen. Die Zufahrt erfolgt über einen 4,00 m breiten Privatweg der FlNr. 477/2, Gemarkung Steinebach. Die Geh-, Fahrt-, und Leitungsrechte für das Grundstück Fl.Nr. 477/1, Gemarkung Steinebach, sind nachgewiesen (Auszug aus dem Grundbuchamt). Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt auf dem Baugrundstück.

Die Kubatur des Einfamilienhauses (Wandhöhe, Firsthöhe und Grundfläche) sowie die Lage entsprechen dem genehmigten Vorbescheid.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 16 Nein 0**

4.4. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses, Haus A, Fl.Nr. 1448/35, Gemarkung Etterschlag, Waldbrunn 13 a

Sachvortrag:

Das Grundstück ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wörthsee in der Fassung vom 31.05.2006 als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB (Innenbereich). Die beantragte Wohnnutzung entspricht der Eigenart der näheren Umgebung, welche überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist.

Grundstücksgröße: 458 m². Die Zufahrt erfolgt rückseitig über die Fl.Nr. 1448/36 von Waldbrunn aus. Dies wurde mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim abgestimmt.

Das Bauvorhaben wird wiederholt im Gemeinderat behandelt. Gegen den genehmigten Vorbescheid vom 12.05.2022 klagte die Gemeinde. Der Grundstückeigentümer ist auf die Verwaltung zugekommen um einen außergerichtlichen Kompromiss zu finden. Der Gemeinderat stimmte mit Beschluss vom 19.09.2022 der Vergleichsvereinbarung zu.

Die vorliegende Planung entspricht der Kubatur des Vergleiches: Errichtung als Einfamilienhaus (Nord), traufseitige Wandhöhe: 5,80 m, Firsthöhe: 7,25 m, Grundfläche 120 m². Durch die reduzierte Firsthöhe (im Vergleich waren 8,55 m geplant) entsteht eine Dachneigung von 20° - im Vergleich war eine Dachneigung von 34,5 ° geplant. Der Baukörper wird mit einem Abstand von 7 m zur Straßenkante der Etterschlager Straße platziert. Für die Platzierung der Terrasse in der Bauverbotszone liegt die Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Weilheim vor.

Die notarielle Beurkundung zur Sicherung der Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte für das Einfamilienhaus liegt vor.

Es werden 2 Stellplätze in Form einer Garage sowie eines offenen Stellplatzes nachgewiesen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Erschließung auch während der Bauzeit nicht von der Etterschlager Straße aus erfolgen darf.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 16 Nein 0**

4.5. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses, Haus B, Fl.Nr. 1448/159, Gemarkung Etterschlag, Waldbrunn 13

Sachvortrag:

Das Grundstück ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wörthsee in der Fassung vom 31.05.2006 als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB (Innenbereich). Die beantragte Wohnnutzung entspricht der Eigenart der näheren Umgebung, welche überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist.

Grundstücksgröße: 458 m². Die Zufahrt erfolgt rückseitig über die Fl.Nr. 1448/36 von Waldbrunn aus. Dies wurde mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim abgestimmt.

Das Bauvorhaben wird wiederholt im Gemeinderat behandelt. Gegen den genehmigten Vorbescheid vom 12.05.2022 klagte die Gemeinde. Der Grundstückeigentümer ist auf die Verwaltung zugekommen um einen außergerichtlichen Kompromiss zu finden. Der Gemeinderat stimmte mit Beschluss vom 19.09.2022 der Vergleichsvereinbarung zu.

Die vorliegende Planung entspricht der Kubatur des Vergleiches: Errichtung als Einfamilienhaus (Süd), traufseitige Wandhöhe: 5,80 m, Firsthöhe: 7,25 m, Grundfläche 95 m². Durch die reduzierte Firsthöhe (im Vergleich waren 8,55 m geplant) entsteht eine Dachneigung von 20° - im Vergleich war eine Dachneigung von 33 ° geplant. Der Baukörper wird mit einem Abstand von 9,32 m/7,65 m zur Straßenkante der Etterschlager Straße platziert. Für die Platzierung der Terrasse in der Bauverbotszone liegt die Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Weilheim vor.

Es werden zwei Stellplätze in Form einer Garage und eines offenen Stellplatzes nachgewiesen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Erschließung auch während der Bauzeit nicht von der Etterschlager Straße aus erfolgen darf.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 16 Nein 0**

4.6. Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienhauses (Haus Nord), Fl.Nr. 412/28, Gemarkung Steinebach, Etterschlager Str. 24

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB. Grundstücksgröße: 746 m². Gebietsart im Bereich der Bebauung: Allgemeines Wohngebiet, restliches Grundstück: Grünfläche/Außenbereich.

Auf Grund eines Eigentümerwechsels wird das Bauvorhaben wiederholt im Gemeinderat behandelt. Der bisherige Bauantrag: Neubau eines Doppelhauses einschließlich Tektur wurde vom Landratsamt Starnberg genehmigt (Bescheid 40-B-2022-284-5 vom 22.08.2022 und 40-B-2022-657-5 vom 15.02.2023).

Folgende Änderungen beinhaltet der neue Bauantrag:

- Einfamilienhaus (zuvor Doppelhaus)
- Dachüberstand beim Laternengeschoss (1,45 m /0,95 m)
- Bereich Vertiefung im Keller (ca. 1 m/Hobbyraum)

Es werden 2 Stellplätze nachgewiesen. Die sonstige Kubatur und Platzierung bleiben unverändert.

Die Erschließung des Einfamilienhauses „Süd“ (Geh-, Fahrtrecht, Ver- und Entsorgungsrecht) ist durch eine Dienstbarkeitsbestellung gesichert.

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt auf dem Baugrundstück. Die Entwässerungsplanung hierfür wird nachgereicht.

An das Landratsamt ergeht der Hinweis, dass die Abstandsflächen zu prüfen sind, insbesondere auch hinsichtlich des Laternengeschosses. Die Höhensituierung im Grundstück ist zu überprüfen (Bezugspunkt Kanaldeckelhöhe in NN).

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 13 Nein 3**

4.7. Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienhauses mit integrierter Garage (Haus Süd), Fl.Nr. 412/3, Gemarkung Steinebach, Etterschlager Str. 24

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB. Grundstücksgröße: 705 m². Gebietsart im Bereich der Bebauung: Allgemeines Wohngebiet, restliches Grundstück: Grünfläche/Außenbereich.

Auf Grund eines Eigentümerwechsels wird das Bauvorhaben wiederholt im Gemeinderat behandelt. Der bisherige Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses einschließlich Tektur wurde vom Landratsamt Starnberg genehmigt (Bescheid 40-B-2022-278-5 vom 22.08.2022 und 40-B-2022-656-5 vom 24.03.2023).

Folgende Änderungen beinhaltet der neue Bauantrag:

- Integrierung einer Garage im EG des Einfamilienhauses (3 Stellplätze)
- Keller entfällt
- Dachüberstand beim Laternengeschoss (1,45 m/ 0,95 m)
- Gebäude wird nach Süden verschoben (Begründung: damit für das nördliche Einfamilienhaus eine erweiterte Gartennutzung ermöglicht wird)
- Wandhöhe Nordosten erhöht sich auf 7,17 m (Begründung: weniger Geländebewegung/bessere Zufahrt Garage – ansonsten ist eine Rampe erforderlich, Referenzobjekt auf dem Nachbargrundstück der Fl.Nr. 412 (Etterschlager Str. 24 a) mit einer Wandhöhe von 9 m).

Die Home-Office-Räume als auch der Werkraum/Weinkeller werden zur privaten Nutzung verwendet.

Die Erschließung des Einfamilienhauses Süd erfolgt über das Grundstück der Fl.Nr. 412/28, Gemarkung Steinebach. Die Geh-, Fahrt-, Ver- und Entsorgungsrechte sind durch eine Dienstbarkeitsbestellung gesichert.

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt auf dem Baugrundstück. Die Entwässerungsplanung hierfür wird nachgereicht.

An das Landratsamt ergeht der Hinweis, dass die Abstandsflächen zu prüfen sind, insbesondere auch hinsichtlich des Laternengeschosses. Die Höhensituierung im Grundstück ist zu überprüfen (Bezugspunkt Kanaldeckelhöhe in NN).

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 14 Nein 2**

5. Kriterien für die Wohnungsvergabe am "Kirchenwirt"- erneute Behandlung

5.1. Vergaberichtlinien

Sachvortrag:

Die Gemeindeverwaltung hat unter Einbeziehung der vom Gemeinderat bestellten Vertretern die Richtlinien zur Vergabe der Mietwohnungen „Kirchenwirt“ entworfen. Die Richtlinien sollen für die Vergabe der Wohnungen „Kirchenwirt“ angewandt werden.

Die Überarbeitung konnte urlaubsbedingt noch nicht abgeschlossen werden. Auch sind noch Punkte mit der Firma, die die Hausverwaltung/Vermietung übernimmt zu klären.

Dies betrifft sowohl TOP 5.1 als auch TOP 5.2. Eine Beschlussfassung wird zurückgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Richtlinien zur Vergabe der Wohnungen „Kirchenwirt“ zu.

Zurückstellung

5.2. Antragsformular

Sachvortrag:

Die Gemeindeverwaltung hat unter Einbeziehung der vom Gemeinderat bestellten Vertretern das Anmeldeformular zur Vergabe der Mietwohnungen „Kirchenwirt“ entworfen.

Die Überarbeitung konnte urlaubsbedingt noch nicht abgeschlossen werden. Auch sind noch Punkte mit der Firma, die die Hausverwaltung/Vermietung übernimmt zu klären.

Dies betrifft sowohl TOP 5.1 als auch TOP 5.2. Eine Beschlussfassung wird zurückgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antragsformular zur Vergabe der Wohnungen „Kirchenwirt“ zu.

Zurückstellung

6. Festsetzung der Entschädigung der Wahlvorstände für die Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023/Erfrischungsgeld

Sachvortrag:

Die Gemeinde Wörthsee erhält im Rahmen der Wahlkostenerstattung pro Mitglied des Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld erstattet (§ 9 Abs. 2 LWO). Die Höhe ist noch nicht bekannt.

Die Gemeinde hatte im Jahr 2018 folgende Erfrischungsgelder festgesetzt:

Wahlvorsteher, Schriftführer sowie deren Stellvertreter: jeweils € 65
Sonstige Mitglieder im Wahlvorstand: jeweils € 50
alle in den Briefwahllokalen tätigen Personen: € 40

Die Verwaltung empfiehlt, für die doch sehr umfangreichen Wahlen folgende Beträge festzusetzen:

Wahlvorsteher, Schriftführer sowie deren Stellvertreter: jeweils € 75
Sonstige Mitglieder im Wahlvorstand: jeweils € 60
alle in den Briefwahllokalen tätigen Personen: € 50

In diesem Zusammenhang bittet die Verwaltung die Parteien und Gruppierungen bis spätestens Ende Juni um Mitteilung von Personen, die sich für dieses Ehrenamt zur Verfügung stellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung für die Erfrischungsgelder zu.

Abstimmungsergebnis: **Ja 16 Nein 0**

7. Kostenbeteiligung der Eltern an den Schülerbeförderungskosten 2023/2024 zur Grundschule Wörthsee

Sachvortrag:

Grundsätzlich ist die Beförderung von Grundschulkindern bis zu einer Wegestrecke von 2 km und einem nicht gefährlichen Schulweg eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Der Gemeinderat hatte daher im Jahr 2004 beschlossen, die Eltern für die Beförderung dieser Kinder – soweit gewünscht – an den Beförderungskosten mit einem Betrag in Höhe von € 88/Schuljahr zu beteiligen. Von der Schulleitung wurde aber immer wieder darüber berichtet, dass gerade morgens viele Eltern ihre Kinder mit dem KFZ zur Schule bringen. Es sollte daher untersucht werden, ob dies damit zusammenhängt, dass die Eltern für diese Kinder sich an den Beförderungskosten beteiligen müssen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hatte daher in der Sitzung am 23.10.2019 beschlossen, für alle Grundschulkinder die Schülerbeförderung im Schuljahr 2020/2021 kostenlos anzubieten, um Erkenntnisse zu gewinnen.

Aufgrund der Corona Pandemie hat im Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022 kaum ein regulärer Unterricht mit Präsenz aller Schülerinnen und Schüler stattgefunden. Erkenntnisse konnten daher erst im Schuljahr 2022/2023 gewonnen werden.

Die Auswirkungen auf den Bring- und Holverkehr waren positiv.

Im Bereich der Straße „Zum Kuckucksheim“ ist nach wie vor eine Großbaustelle. Durch den erhöhten Baustellenverkehr ist die Situation der Gefährlichkeit für diesen Bereich immer noch gegeben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass auch für das Schuljahr 2023/2024 die Beförderung für alle Grundschulkinder kostenlos durchgeführt wird.

Vom Gremium wird angeregt, die Kostenfreiheit noch für weitere Jahre zu gewähren.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Schülerbeförderung bis zum Schuljahr 2025/2026 für alle Grundschulkinder kostenlos durchgeführt wird.

Abstimmungsergebnis: **Ja 15 Nein 1**

8. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee

TOP entfallen

9. Information der 1. Bürgermeisterin

- Für die Asylbewerber-Unterkunft „Blumenfeld“ liegt die Genehmigung vor. Die Bauarbeiten können nun beginnen.

10. Information der Referenten

TOP entfallen

11. Verschiedenes

TOP entfallen

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Gemeinderat Schriftführung